

Informationen für die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN):

Hinweise zur medizinischen Erstversorgung der Geflüchteten aus der Ukraine

01.04.2022

Ziele der medizinischen Erstversorgung von aus der Ukraine Geflüchteten:

- Gezieltes Erkennen und (Weiter-)Behandlung übertragbarer und nicht-übertragbarer Erkrankungen
- Erkennen und Erstversorgung von psychischen Erkrankungen / Störungen
- Beratung zu gesundheitlichen Fragestellungen inkl. Vorsorgeuntersuchungen

1. Infektiöse Erkrankungen und Prävention

Prioritär sind aufgrund unvollständiger Impfungen und einer erhöhten Infektionsgefahr für die Geflüchteten:

- **Polio** (Ende 2021 wurde in der Westukraine ein Ausbruch durch vakzine-abgeleitete Polioviren beobachtet. Cave: bei aseptischen Meningitiden oder Lähmungen ist auch an Polio zu denken),
- **Masern** (cave: Kinder in Ukraine erhalten 2. Impfung erst mit 6 Jahren) und
- **COVID-19** (vollständige Impfung nur 35%; dortige Impfstoffe sind z.T. nicht in der EU anerkannt; zur Komplettierung des Impfschutzes in Zusammenhang mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19 Impfstoffen siehe [19. Aktualisierung der STIKO-Empfehlungen](#)).

Weiterhin beachten:

- **TB, HIV** und TB-HIV Ko-Infektionen. TB ist in ¼ der Fälle medikamentenresistent (MDR-TB). Bei respiratorischen Symptomen die Tuberkulose in die Differentialdiagnose einbeziehen!
- **Tollwut** ist noch endemisch bei ukrainischen Waldtieren, sowie möglicherweise auch bei Haustieren, wie Hunden und Katzen, die auf der Flucht mitgeführt werden.
- Bei der **Wundversorgung** ist bei Diagnostik und Behandlung an **multiresistente Erreger** zu denken.
- Es besteht eine hohe Rate an **Antibiotikaresistenzen**, insbesondere bei gram-negativen Bakterien.

2.1. Impfkonzzept

Impfdokumente:

- Bei fehlender Dokumentation oder Unklarheit über den Impfstatus: Einstufung als ungeimpft.
- Glaubhafte mündliche Angaben zu erfolgten Impfungen sind zu berücksichtigen.

Prioritäre Impfungen (s. Tabelle unten):

Zu beachten: Bei der Kombination von Tot- und Lebendimpfstoffen sind bestimmte Impfabstände zu beachten¹. Die Masernimpfung wird für Kinder ab 9 Monaten bis zum 18.

¹ Zwischen mRNA- oder Vektor-basierten COVID-19-Impfungen und der Verabreichung anderer **Totimpfstoffe muss kein Impfabstand** eingehalten werden. Sie können auch zeitgleich gegeben werden. Zu Impfungen mit **Lebendimpfstoffen soll hingegen ein Mindestabstand von 14 Tagen vor und nach jeder COVID-19-Impfung** eingehalten werden. Nuvaxovid kann gleichzeitig mit einem Influenza-Totimpfstoff

Lebensjahr mit einem MMR-V Kombinationsimpfstoff durchgeführt. Dies wird auch für Erwachsene (nach 1970 geboren) empfohlen sowie für seronegative Frauen mit Kinderwunsch (nicht aber in der Schwangerschaft!). Für die Polioimpfung stehen für Kinder und Jugendliche 6- bzw. 5-fach Impfstoffe sowie für Erwachsene 4-fach-Impfstoffe zur Verfügung.

RKI-Tabelle: Prioritäre Impfungen für Ukraine Geflüchtete, Stand 23.3.2022

Alter zum Zeitpunkt der 1. Impfung	1. Impftermin
≥ 2 bis < 9 Monate	DTaP-IPV-Hib-HBV ¹
≥ 9 Monate bis < 5 Jahre	DTaP-IPV-Hib-HBV ¹
	MMR-V ²
≥ 5 Jahre bis < 18 Jahre	COVID-19 ³
	Tdap-IPV
	Bei bereits vorhandenem COVID-19-Impfschutz: MMR-V ⁴
Erwachsene, die nach 1970 geboren sind	COVID-19
	Tdap-IPV
	Bei bereits vorhandenem COVID-19-Impfschutz: MMR ⁴ (-V) ^{4,5}
Erwachsene, die vor 1971 geboren sind	COVID-19
	Tdap-IPV

¹ Es kann auch ein 5-fach Impfstoff verwendet werden.

² Bei Kindern < 5 Jahren sollte statt des MMR-V-Kombinationsimpfstoffs zum 1. Impftermin bevorzugt MMR- und Varizellen-Impfstoff getrennt gegeben werden.

³ Für Kindern zwischen ≥ 5 und < 12 Jahren ist die COVID-19-Impfung nur bei Vorliegen relevanter Grunderkrankungen oder für Kinder, in deren Umfeld sich enge Kontaktpersonen mit hoher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht geimpft werden können oder bei denen anzunehmen ist, dass auch nach Impfung kein ausreichender Schutz besteht (z. B. Menschen unter immunsuppressiver Therapie) von der STIKO empfohlen.

⁴ Nicht in der Schwangerschaft. Nicht zeitgleich mit einer COVID-19 Impfung. Die COVID-19-Impfung hat Priorität vor der MMR-(V)-Impfung.

⁵ Empfehlung einer Varizellenimpfung gemäß STIKO für seronegative Frauen mit Kinderwunsch, seronegative PatientInnen vor geplanter immunsuppressiver Therapie, empfängliche Personen mit schwerer Neurodermitis bzw. mit engem Kontakt zu den beiden zuvor Genannten.

Abkürzungen: DTaP: Diphtherie, Tetanus, Pertussis (azellulär); IPV: Inaktivierter Polioimpfstoff; Hib: Haemophilus influenzae b; HBV: Hepatitis B Virus; MMR-V: Masern, Mumps, Röteln, Varizellen

Weitere empfohlene Impfungen für Kinder:

- Alle Kinder sollten gegen Meningokokken C geimpft werden.
- Kinder und Jugendliche ab ≥ 9 Jahren sollen gegen HPV geimpft werden.
- Säuglinge sollten zusätzlich gegen Rotaviren immunisiert werden: Abschluss der Impfserie bis zum Alter von 24 Wochen (Rotarix) bzw. 32 Wochen (RotaTeq)
Säuglinge und Kleinkinder sollten gegen Pneumokokken (bis zum Alter von 24 Monaten) und Haemophilus influenzae Typ b (bis < 5 Jahren) geimpft werden

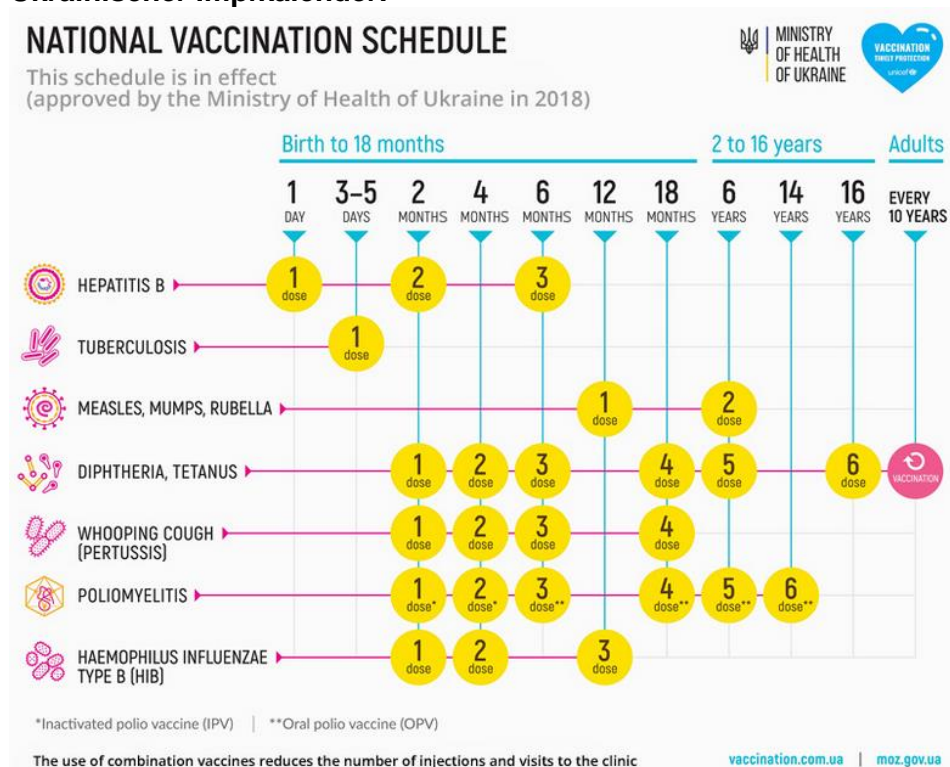
Praktische Hinweise zum Impfen:

- Eine COVID-19 Impfung ist für Kinder unter 12 Jahren nicht standardmäßig empfohlen, so dass sich für diese Altersgruppe keine Kollision mit der Masern-Impfung ergibt.

verabreicht werden. Zur Verabreichung von anderen Tot- und Lebendimpfstoffen wird ein Abstand von 14 Tagen vor und nach Nuvaxovid-Applikation empfohlen.

- Bei Personen ab 12 Jahren ist zwischen COVID-19, Masern und Poliomyelitis zu priorisieren.
 - Aufgrund des aktuell höheren Ansteckungsrisikos für eine SARS-CoV-2 Infektion sollte zunächst simultan gegen COVID-19 und Polio (als Komponente in den o.g. Kombinationsimpfstoffen) und danach mit 14-tägigem Abstand mit MMR-V geimpft werden.
 - Bei Hinweisen auf eine konkrete Masern-Exposition sollte die Masern-Impfung vorgezogen werden und frühestens 14 Tage danach gegen COVID-19 und Polio geimpft werden.
- Impfausweise bzw. Ersatzbescheinigungen müssen ggf. zur Verfügung gestellt werden. Alle Impfungen sollen in einem internationalen Impfpass (ggf. Ersatzbescheinigung) dokumentiert werden.

Ukrainischer Impfkalender:



2.2. TB-Screening

Gemäß §36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften bei Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose bestehen.

Empfohlen wird:

- Thorax-Röntgenbild für Personen ab 15 Jahren (ausgenommen Schwangere)
- IGRA (Interferon-Gamma-Release-Assay) für Schwangere
- 0-14 Jährige: gründliche Anamnese und körperliche Untersuchung, bei Anhaltspunkten für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose oder bei Hinweisen auf TB in Umgebung: IGRA

Bezüglich des Einsatzes eines THTs ist insbesondere im Kindesalter zu beachten, dass das Testergebnis durch eine BCG-Impfung beeinflusst werden kann. Die BCG Impf-Abdeckung in der Ukraine liegt bei 84%.

Achtung: Anbehandelte Patienten müssen die Therapie unbedingt fortführen (Überweisung an TB-Behandlungszentren).

2. Nicht infektiöse gesundheitliche Belastungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG werden die zur Behandlung akuter Erkrankungen erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln gewährt – auch für Schwangere. Darüber hinaus können gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG weitere Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Ukrainische Vertriebene mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz, die besondere Bedürfnisse haben (Erlebnisse psychischer, physischer Gewalt), können Behandlungen von psychischen Erkrankungen inklusive notwendiger Dolmetscherleistungen erhalten. Die Kommune hält Behandlungsscheine vor. Auch gesetzliche Krankenkassen können die auftragsweise Betreuung übernehmen.

Insbesondere sollten beachtet werden:

- posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) und deren Folgen
- Akute oder chronische nicht-übertragbare Krankheiten z. B. Diabetes, chronische Lungenkrankheiten, Krebserkrankungen, Traumata, etc.
- Fortsetzung angefangener und möglicherweise durch den Krieg unterbrochener Therapien
- Ungedeckte Versorgungsbedarfe auf Grund der eingeschränkten gesundheitlichen Versorgungssituation im Herkunftsland, auf der Flucht oder auch im Zielland (z.B. Schwangerenversorgung)

3. Weiterführende LINKS:

Impfungen Flüchtlinge – empfohlen durch RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_empfohlene_Impfungen.pdf?__blob=publicationFile

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_und_Impfen.html (inkl. fremdsprachige Informationen zu Impfungen)

Allgemeine Impfpfehlungen der STIKO

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/04/Tabelle.html>

COVID-19 Impfpfehlungen der STIKO

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>

Tuberkulose-Screening – durch RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/F/Flucht/Merkblatt_Tuberkulose_Gefluechte.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/materialien-auf-ukrainisch/>

<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/>

Trauma-Hilfen für Geflüchtete mit Infoblatt auf ukrainisch für Kinder /Erwachsene

<https://www.dgsf.org/aktuell/news/hilfen-fuer-gefluechtete>

Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. www.ntfn.de

Adresse: Marienstraße 28, 30171 Hannover, Telefon: [+49 \(0\) 511 – 856 44 514](tel:+49(0)51185644514)

Email: info@ntfn.de